

## 2. Ziel und Gegenstand der Untersuchung

### 2.1. Erkenntnisziel

Die Klärung dieser Punkte, d.h. das vergleichende Erfassen, Begreifen und Bewerten des Arbeitsförderungsrechts als „Verantwortungsordnung“<sup>1</sup>, ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung. Sie wird geleitet von der folgenden Frage: Wie verteilt das Arbeitsförderungsrecht der U.S.A. und der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Akteuren am Arbeitsmarkt (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, etc.) und dem Staat Verantwortung?

Da sich bisher keine juristische Untersuchung eingehend mit dem U.S. amerikanischen Arbeitsförderungsrecht auseinander gesetzt hat<sup>2</sup>, Studien über das deutsche Arbeitsförderungsrecht jedoch zahlreich und (für den deutschen Leser allemal) gut zugänglich sind, wird der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung beim amerikanischen „Arbeitsförderungsrecht“ gesetzt – seiner historischen Herausbildung, seinem verfassungsrechtlichen Rahmen sowie seiner Systematisierung. Dies erklärt u.a. die volumemäßigen Disparitäten der Länderberichte.

### 2.2. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand dieser vergleichenden Untersuchung ist das Arbeitsförderungsrecht der Vergleichsländer. Während in der BRD der Begriff des Arbeitsförderungsrechts mit seiner systematisierenden Wirkung vorausgesetzt werden kann, ist der Begriff

---

1 Vgl. *Haverkates* Verständnis der Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, *ders.*, Verfassungslehre, 1992.

2 Es liegen vielmehr überblicksartige Systematisierungen des U.S. amerikanischen Rechts der sozialen Sicherheit (siehe *Doberschütz*, Die soziale Sicherung des amerikanischen Bürgers, 1966; *Eichenhofer*, Recht der sozialen Sicherheit in den USA, S. 123-209; 162-172 [Arbeitslosenversicherung]; *Graser*, Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt?, S. 137-171) sowie gesonderte sozialwissenschaftliche Darstellungen der U.S. amerikanischen Arbeitslosenversicherung (so etwa im Vergleich zwischen der EG und den U.S.A. *Volz*, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosigkeit in integrierten Wirtschaftsräumen, 1980) und einzelner bundesstaatlicher Sozialhilfeprogramme (am Beispiel der Reformen in Texas und Wisconsin *Wilke*, Sozialhilfe in den USA, 2002) vor. Siehe ferner die kritische, wenngleich begrenzte, vergleichende sozialwissenschaftliche Untersuchung von *Grell/Sambale/Eick*, PROKLA 2002, S. 557 ff. In den U.S.A. ist das Sozialrecht und die Arbeitsförderung kaum Gegenstand der Rechtswissenschaften; hauptsächlich beschäftigen sich Ökonomen mit dem System der Arbeitslosenversicherung, den Qualifizierungsprogrammen und der Sozialhilfe. Der Aufruf des Yale-Jura-Professors *Charles Reich* aus dem Jahre 1965 hatte nur begrenzte Wirkung: „The time has come for lawyers to take major interest in social welfare and for the welfare profession to concern itself with the rapidly growing relevance of law. Although welfare has always existed within a structure of law, until recently there has been little recognition or study of the basic legal issues underlying decisions affecting recipients of public assistance and other welfare beneficiaries. These issues will lie quiet no longer; they urgently demand our attention.“; *Reich*, Yale L.J. 1965, S. 1245.

(„*employment promotion law*“) in den U.S.A. nahezu unbekannt<sup>3</sup>. Wie also lässt sich der Untersuchungsgegenstand formulieren?

### 2.2.1. Methodische Überlegungen

Für die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes sind einige methodische Überlegungen anzustellen. Wenn Rechtsvergleichung betrieben werden soll, geht es um das Vergleichen von rechtlichen Gestaltungen in verschiedenen Rechtsordnungen.<sup>4</sup> Rechtsvergleichung geht weiter als die bloße Darstellung von rechtlichen Instituten in ausländischen Rechtsordnungen (Auslandsrechtskunde),<sup>5</sup> sie ist auf eine systematische Erfassung des eigenen und fremden Rechts gerichtet:

„sie will wissen, was Recht ist, wie es entsteht, wie es sich wandelt, welchen Zwecken es dient, wie es auf die Struktur und die Funktionen der Gesellschaft einwirkt, wie es gehandhabt wird, wie es seine Inhalte begrifflich artikuliert und seine Sätze systematisch geordnet werden.“<sup>6</sup>

Da Rechtsordnungen unterschiedliche Begriffe verwenden und im Falle der U.S.A. und der BRD auch noch die Sprachunterschiede und verschiedene Systematisierungsniveaus bestehen, kann nur ein funktionaler Rechtsvergleich aussagekräftige Ergebnisse liefern. Das Funktionalitätsprinzip<sup>7</sup> geht davon aus, dass dem Recht die Funktionen der gesellschaftlichen Organisation und Steuerung<sup>8</sup> sowie der Lösung sozialer Probleme zukommen.<sup>9</sup> Von vergleichbaren Problemen aus soll erschlossen werden, inwiefern die

3 Das liegt nicht etwa daran, dass Rechtsvorschriften zur Arbeitsförderung nicht existierten, sondern weil die funktionale Systematisierung gesetzlicher Vorschriften – im Gegensatz zur thematischen Systematisierung – dem U.S. amerikanischen Rechtsdenken weitgehend fremd ist. Diese Beobachtung teilt auch *Brugger* mit Blick auf allgemeine Grundrechtslehren; *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, S. 83.

4 Vgl. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. 1, S. 1: „Was ist das Wesen der Rechtsvergleichung, was sind ihre Funktionen und Ziele? Begnügen wir uns fürs erste damit den Wortsinn der Vokabel Rechtsvergleichung ohnehin zu begreifen. Er besagt, dass es sich um einen geistigen Vorgang handelt, der einerseits mit dem Recht zu tun hat und andererseits eine Vergleichung zum Inhalt hat. Wenn damit eine Vergleichung verschiedener Sätze derselben nationalen Rechtsordnung gemeint wäre, also etwa verschiedener Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, so wäre nicht zu erkennen, inwieweit die Rechtsvergleichung etwas besonderes zu leisten hätte, das aus dem Rahmen der üblichen juristischen Arbeit herausfiele. [...] Da dies das Wesen jeder nationalen Rechtsanwendung ausmacht, muss mit Rechtsvergleichung ein Mehr gemeint sein, das in dem Wort nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt. Dieses Mehr ist das Übernationale. Somit stellt sich die Rechtsvergleichung zunächst dar als das Miteinandervergleichen von verschiedenen Rechtsordnungen der Welt.“

5 Eine solche rechtsdogmatische Deskription ist mit Nichten wertlos, aber als Auslandsrechtskunde hinlänglich von wirklicher Rechtsvergleichung verschieden. So etwa auch *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 22 ff.

6 *Rheinstein*, a.a.O., S. 14.

7 *Rheinstein*, a.a.O., S. 28, *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. 1, S. 11 sowie auch *Becker*, Staat und autonome Träger, S. 33 m.w.N.

8 *Rheinstein*, a.a.O., S. 25 sowie *Zweigert/Kötz*, a.a.O., S. 34.

9 *Zacher*, Methode, S. 331: „Soziale Probleme (etwa im politischen Feld, in der öffentlichen Meinung usw. artikuliert) tendieren auf rechtliche Lösungen, weil das Recht zu den hervorragenden Instrumenten, soziale Probleme zu lösen, gehört. Desgleichen können aus rechtlichen Regelungen

rechtlichen Lösungen in verschiedenen Rechtsordnungen divergieren und letztendlich auch warum.<sup>10</sup> Die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes muss folglich funktional erfolgen. Versteht man darüber hinaus jede rechtliche Gestaltung funktional auf konkrete typisierte Lebenssachverhalte bezogen,<sup>11</sup> liefern vorrechtlich oder „extern“ formulierte Lebenssachverhalte<sup>12</sup> geeignete Vergleichspunkte für die Rechtsvergleichung.

Das gilt auch für die Sozialrechtsvergleichung. Zwar wurde Mitte der siebziger Jahre eine besondere Methodik der Sozialrechtsvergleichung<sup>13</sup> formuliert.<sup>14</sup> Jedoch erschöpfen sich ihre Besonderheiten im Vergleich zur allgemeinen Rechtsvergleichung in Hinweisen auf die spezielle Funktion des Sozialrechts und die Bedeutung des sozialpolitischen und soziokulturellen Umfeldes<sup>15</sup>, in welchem das Sozialrecht wirkt.<sup>16</sup> Ersterer wird bereits durch die funktionale Formulierung des konkreten Gegenstandes einer vergleichenden Untersuchung – hier des Arbeitsförderungsrechts – Rechnung getragen. Letzteres erfordert, das Sozialrecht aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive zu begrei-

---

gen soziale Probleme abgelesen werden.“ *Rheinstein*, a.a.O., S. 25. Siehe auch zur Funktion der Konfliktbeilegungsfunktion der Rechtsanwendung *Cane*, *Responsibility in Law and Morality*, S. 24: „[O]ne of the basic functions of our legal practices is dispute resolution[...]”

10 *Cappelletti*, In Honor of John Henry Merryman, S. 6.

11 Schon *Montesquieu* bezeichnete Gesetze als Bezüge (*rapport*); vgl. *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze, S. 97: „In ihrer weitesten Bedeutung sind Gesetze die notwendigen Bezüge, wie sie sich aus der Natur der Dinge ergeben.“ Ob Gesetze in einem solchen Bezugszusammenhang stehen, wie ihn *Montesquieu* versteht, mag dahin stehen. Doch stehen Wertungen und Entscheidungen des Gesetzgebers stets in einem Bezug zu bestimmten Vorkommnissen. Zum Bezug sozialrechtlicher Gesetzgebung auf bestimmte faktische Gegebenheiten am Beispiel der Unfallversicherung in Frankreich sehr anschaulich *Ewald*, Der Vorsorgestaat, S. 15 ff. Zu einer gegenseitigen Bedingtheit zwischen Sozialrecht und Gesellschaft *Moon*, Introduction – Responsibility, Rights, and Welfare, S. 5: „[T]he extent and forms of these welfare rights will vary with the circumstances of different societies.“

12 In diesem Sinne schon *Rabel*, Gesammelte Aufsätze – Bd. 3, S. 5, *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, Bd. 1, S. 33 sowie *Pieters*, FS für Zacher zum 70. Geburtstag, S. 725: „One of the most essential principles of social security law comparison is in our eyes certainly the need to formulate the problem underlying the comparative law study in ‚pre-legal‘ or ‚exogenous‘ terms.“ oder auch *Zacher*, Methode, S. 341 ff.

13 *Pieters*, a.a.O., S. 716 ff differenziert zutreffend zwischen *social security law comparison* und *social security comparison*. Der Sozialrechtsvergleich befasst sich mit dem Vergleich von „legal instruments, legal phenomena, legal concepts, etc.“ und nicht lediglich mit einer Gegenüberstellung verschiedener sozialer Sicherungssysteme.

14 Grundlegend hierzu *Zacher*, Methode, 1976.

15 Hierauf weist zu Recht auch *Capelletti* in seinen Überlegungen zur Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Zivilrechts hin: „Indeed, it is the fascination and the challenge of comparative analysis to find out *in what way* the solutions differ; *why* they differ – for instance, whether the country’s tradition, its government organization, or its ideological approach or sociological structure play a role; and, finally to *evaluate* such solutions in light of their effectiveness in solving the given problem in that particular country and situation.“; *Cappelletti*, In Honor of John Henry Merryman, S. 6.

16 *Zacher*, Methode, S. 364 ff und *Pieters*, FS für Zacher zum 70. Geburtstag, S. 718: „[S]ocial security law comparison can not exist without social security comparison [...]”.

fen, da das Sozialrecht in hohem Maße „politisches Recht“, das tief im jeweiligen soziokulturellen Ambiente wurzelt.<sup>17</sup>

## 2.2.2. Ergebnisse für die vorliegende Untersuchung

### 2.2.2.1. Arbeitsförderungsrecht als Untersuchungsgegenstand

Gemeint ist mit dem Begriff des „Arbeitsförderungsrechts“ also jede Rechtsnorm, welche die Funktion hat, die Lebenslage der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu vermeiden, zu bewältigen oder zu überwinden. Es kommt also gerade nicht darauf an, was in Deutschland oder den U.S.A. als „Arbeitsförderungsrecht“ bezeichnet wird

### 2.2.2.2. Phänomengeleitete Sozialrechtsvergleichung

Mit der funktionalen Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes ist nun lediglich der Bereich der Rechtsnormen in der jeweiligen Rechtsordnung abgesteckt, der für den Rechtsvergleich relevant ist. Damit ließe sich zwar eine Beschreibung und Systematisierung der Normen des Arbeitsförderungsrechts in den Vergleichsländern, aber kein detaillierter Vergleich der Verantwortungsverteilungen durchführen. Hierfür fehlt es noch an konkreten Vergleichsgegenständen.

Die Verantwortungszuschreibung oder -verteilung im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stellt kein geeignetes *tertium comperationis* dar, denn es fehlt ihm an Bestimmtheit.<sup>18</sup> Doch weiß man des Öfteren um einen Vergleichsgegenstand nur in Gestalt eines konkretisierungsbedürftigen Begriffes oder Phänomens (z.B. Frühverrentung, „Autonome Träger“<sup>19</sup>, Solidarität etc.): In allen diesen Fällen setzt die Durchführung eines Rechtsvergleiches eine vorhergehende Operationalisierung des Phänomens voraus. Operationalisierung bedeutet hier: 1. die Beschreibung des Phänomens, 2. das Begreifen der rechtlichen Gestaltbarkeit der Phänomene und 3. die Formulierung konkreter Sachverhalte, deren rechtliche Gestaltung Hinweise auf die Realisierung des Phänomens liefert und deshalb auch als indikatorische Sachverhalte oder Indikatoren bezeichnet werden können. Die indikatorischen Sachverhalte können als Vergleichspunkte für die Rechtsvergleichung verwendet und dann vor dem Hintergrund der Phänomene verglichen, analysiert und schließlich bewertet werden.

---

17 Zacher, a.a.O., S. 365; Trantas, Die Anwendung der Rechtsvergleichung bei der Untersuchung des öffentlichen Rechts, S. 72 ff, der für die Vergleichung des öffentlichen Rechts allgemein auf die „erhebliche Bedeutung außerrechtlicher Strukturfaktoren“ wie der historischen Entwicklung des Rechts, den „[w]irtschaftliche[n] Rahmen der Rechtsordnung“ und die politische (philosophische und theoretische) Fundierung der Gesellschaft hinweist.

18 Allerdings sind ja bereits in der Definition des Untersuchungsgegenstandes – des Arbeitsförderungsrechts – funktionale Aspekte zur Sprache gekommen, die im Laufe der Grundlegung wieder aufgegriffen werden.

19 Becker, Staat und autonome Träger, S. 38 ff.

### 2.2.2.3. Zur Länderauswahl

Die vorliegende Untersuchung vergleicht das Arbeitsförderungsrecht der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika. Beide Staaten verfolgen heute scheinbar „vergleichbare“ Arbeitsmarktpolitiken, obwohl sie in der Vergangenheit zwei vollkommen unterschiedlichen Wohlfahrtsstaatsregimen zugeordnet wurden.<sup>20</sup>

Problematisch für die Aussagekraft des Vergleiches könnte es sein, dass die Rechtssysteme der U.S.A. und Deutschlands grundsätzlich verschieden sind. Auf der einen Seite kontinentaleuropäisches Gesetzesrecht, auf der anderen Seite anglo-amerikanisches *common law*<sup>21</sup>. Die deutsche Rechtsordnung basiert im wesentlichen auf parlamentarischen Gesetzen, während das anglo-amerikanische Recht hauptsächlich Richterrecht ist:<sup>22</sup> die obersten Gerichte können in ihren Entscheidungen Recht setzen, da diese Entscheidungen nach den Grundsätzen des *stare decisis* („*precedent*“)<sup>23</sup> für alle anderen Gerichte bindend sind, solange nicht das oberste Gericht seine Rechtsprechung in einem vergleichbaren Fall ändert. Bei seinen Entscheidungen stellt der amerikanische Richter auf den *common sense* ab.<sup>24</sup> Doch wird in den U.S.A. die Rechtsentwicklung heute vor allem im öffentlichen Recht<sup>25</sup> – wie auch im Arbeitsförderungsrecht – von der Gesetzgebung bestimmt.<sup>26</sup>

Einem funktionalen Rechtsvergleich zwischen der BRD und der U.S.A. steht die Unterschiedlichkeit ihrer Rechtssysteme nicht im Wege.<sup>27</sup> Das gilt erst recht für die weitgehende Verschiedenheit der Begriffsapparate,<sup>28</sup> weil ansonsten ja schon die Fremdsprachlichkeit einem Rechtsvergleich entgegenstehen müsste. Lediglich ein rein nominalistischer Rechtsvergleich<sup>29</sup> hätte damit Probleme.

- 
- 20 Vgl. *Walker*, Social Security and Welfare, S. 13 ff; *Esping-Andersen*, The Three Worlds of Welfare Capitalism, S. 26 ff.
- 21 Vgl. zum amerikanischen Rechtssystem *Will*, in: *David/Grasmann*, Einführung in die Großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 501 ff sowie *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 92 ff.
- 22 *Rheinstein*, a.a.O., S. 97. Zur daraus folgenden „ungeheure[n] politische[n] Macht“ des Richters schon *De Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, S. 81 ff.
- 23 Zur Lehre des *stare decisis* siehe *Clark*, The Sources of Law, S.35 f.
- 24 *Legal reasoning* im *common law* und *moral reasoning* vergleichend *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 15 ff.
- 25 Zur Einführung in das öffentliche Recht der U.S.A. siehe *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2001; zur Einführung in das amerikanische Verwaltungsrecht siehe *Linneweber*, Einführung in das US-amerikanische Verwaltungsrecht, 1994
- 26 Siehe nochmals *Will*, in: *David/Grasmann*, Einführung in die Großen Rechtssysteme der Gegenwart, S. 520.
- 27 Keine Einschränkungen der vergleichbaren Rechtsordnungen auch bei *Zacher*, Methode, S. 370. Vgl. auch *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 35 ff.
- 28 Siehe nur *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 99.
- 29 Zum problematischen Begriffsvergleich *Zacher*, Methode, S. 343 f: „Die nominalistische Alternative des Rechtsvergleichs würde darin bestehen, daß gleich (*gleichartige*) benannte Maßnahmen, Regelungen, Rechtsinstitute u.s.w. untereinander verglichen werden.“ (S. 343).

Ohne vorgreifen zu wollen, macht die Architektur des U.S.-amerikanischen „Arbeitsförderungssystems“, welche in den meisten Programmen eine *Federal-State Partnership* voraussetzt,<sup>30</sup> eine weitere „Länderauswahl“ erforderlich. Da z.B. das Arbeitslosenversicherungsrecht der U.S.A. auch den District of Columbia, Puerto Rico und die Virgin Islands als eigenständige Jurisdiktionen definiert<sup>31</sup>, sind insgesamt 53 staatliche Programme und das Rahmenprogramm des Bundes zu beachten. Keine profunde Untersuchung kann jedoch einen Rechtsvergleich von 54 Jurisdiktionen leisten,<sup>32</sup> weshalb eine weitere (Länder-) Auswahl erforderlich ist:

Der U.S.-amerikanische Bundesstaat Wisconsin hat in der deutschen Reformdiskussion eine besondere Rolle gespielt<sup>33</sup>. Darüber hinaus gibt Wisconsin auch innerhalb der U.S.A. einen Vorreiter-Staat im Bereich des Arbeitsförderungsrechts ab: Schon 1932 wurde in Wisconsin die erste Arbeitslosenversicherung der U.S.A. etabliert<sup>34</sup> und 1986 eines der ersten WtW-Programme. Deshalb wird die Untersuchung neben dem Bundesrecht auch das Arbeitsförderungsrecht des Bundesstaates Wisconsin behandeln.

Die U.S.-amerikanischen Bundesstaaten sind wesentlich dünner besiedelt als die Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesstaat Wisconsin hat gerade einmal fünf Millionen Einwohner.<sup>35</sup> Nicht selten wird der Erfolg sozialer Sicherungssysteme auch mit einer geringen Bevölkerungszahl in Zusammenhang gebracht, die in das System einbezogen sind: Je größer die Zahl der Versicherten, desto größer ist auch die Anonymität des Systems im Vergleich zu „ursprünglichen“ Formen der sozialen Sicherung.<sup>36</sup> Daraus kann auch gefolgert werden, dass in zentralisierten Sicherungssystemen eher der Anreiz für nicht systemkonformes Verhalten – „Trittbrettfahren“ – besteht.<sup>37</sup> Ohne auf diese These jetzt näher eingehen zu wollen, soll neben Wisconsin aber auch der bevölkerungsreichste Bundesstaat der U.S.A. in den Vergleich einbezogen werden – Kalifornien.

30 Vgl. *DOL-OWS*, Unemployment Compensation – Federal-State Partnership, April 2005.

31 *House of Representatives, Committee on Ways and Means*, GB, S. 4-1.

32 Siehe die vergleichende Darstellung der Bestimmungen der 53 einzelstaatlichen UI-Gesetze in Tabellenform von *Chao/Stover DeRocco/Atkinson Comparison*, 2005; ähnliches ist auch für die TANF-Programme der 50 Bundesstaaten und den District of Columbia unter <http://www.spdp.org> (State Policy Documentation Project) verfügbar, allerdings mit Stand Oktober 1999!

33 Vgl. BT-Drs. 15(9)646, S. 102 ff (Schriftliche Stellungnahme von *Turner*, zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 8. Oktober 2003). *Jason Turner* gilt als Architekt von „W2“ (Wisconsin Works), dem *Work-First-* oder *WtW-*Programm in Wisconsin; von 1993-1997 leitete *Turner* die W2-Projektgruppe; von 1998-2001 war er *Commissioner* der *New York City Human Resources Administration*.

34 *Berkowitz*, *America's Welfare State*, S. 31.

35 Im Jahre 2000 wurden in Wisconsin 5.363.675 Einwohner gezählt. Datenquelle: State of Wisconsin – Department of Administration, Demographic Services Center – Census 2000 Data: Total Population by Race, <http://doa.state.wi.us> (zuletzt abgerufen am 6. Mai 2005).

36 Vgl. nur *Kaufmann*, *Varianten*, S. 306: „[...] ; vermutlich steigen die Anforderungen für stabile sozialpolitische Kompromisse mit der Größe eines Gemeinwesens.“ Zum Wandel von einer „natürlichen“ hin zu einer „gesellschaftlichen“/ „verrechtlichten“ Solidarität vgl. *Hondrich/Koch-Arnzberger*, *Solidarität*, S. 20 ff sowie auf die „Gefahren der Verrechtlichung“ sozialer Sicherheit hinweisend *Zacher*, *Verrechtlichung*, S. 70 ff.

37 So *Kaufmann*, *Ruf nach Verantwortung*, S. 105.

nien: Mit knapp 34 Millionen Einwohnern und einer Arbeitslosenquote von 5,4 Prozent<sup>38</sup> rangiert Kalifornien angesichts beider Größen zwischen Deutschland und Wisconsin.<sup>39</sup> Darüber hinaus wird noch ein dritter Bundesstaat der U.S.A. für den Vergleich Beachtung finden – West Virginia, dessen Verfassung im Gegensatz zu Kalifornien und Wisconsin das *state government* zu Leistungen an die „Armen“ verpflichtet.

### 2.3. Schlussfolgerungen

Die vorliegende Untersuchung unternimmt einen phänomengeleiteten Sozialrechtsvergleich. Recht als Kulturerscheinung<sup>40</sup> kann, wie bereits angedeutet, nicht aus sich heraus gedacht, d.h. verstanden und erklärt werden,<sup>41</sup> vielmehr sind seine Ursachen und Wirkungen für ein umfassendes und grundsätzliches Verständnis zu beachten.<sup>42</sup> Das gilt

---

38 Saisonbereinigt im März 2005, Datenquelle: CEDD, LaborMarketInfo, veröffentlicht im Internet unter <http://www.labormarketinfo.edd.ca.gov> (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2005); im März 2009 lag die saisonbereinigte Arbeitslosenquote im Bundesstaat Kalifornien bei 11,2%, Datenquelle: CEDD, News Release 09-22 vom 17. April 2009, veröffentlicht im Internet unter [http://www.edd.ca.gov/About\\_EDD/pdf/urate200904.pdf](http://www.edd.ca.gov/About_EDD/pdf/urate200904.pdf) (zuletzt abgerufen am 19. April 2009).

39 Die Arbeitslosenquote in Wisconsin lag im März 2005 bei 4,8 % (ebenfalls saisonbereinigt), Datenquelle: DWD, <http://dwd.state.wi.us> (zuletzt abgerufen am 2. Mai 2005); im März 2009 lag die Arbeitslosenquote saisonbereinigt bei 8,5%, Datenquelle: DWD, March Unemployment Rates Announced, veröffentlicht im Internet unter [http://dwd.wisconsin.gov/dwd/newsreleases/ui\\_state\\_default.pdf](http://dwd.wisconsin.gov/dwd/newsreleases/ui_state_default.pdf) (zuletzt abgerufen am 19. April 2009).

40 Vgl. *Merryman/Clark*, Comparative Law, S. 28: „Law is, among other things, an expression of the culture; ideas about law are part of the intellectual history of a people. Such ideas are very powerful; they limit and direct thinking about law, and in this way they profoundly affect the composition and operation of the legal system.“ So auch schon *Rabel*, Gesammelte Aufsätze – Bd. 3, S. 4: „Denn das Recht ist [...] eine Kulturerscheinung, es kann nicht unabhängig gedacht werden von seinen Ursachen und Wirkungen.“

41 Vgl. *Merryman/Clark*, a.a.O., S. 28: „Differences in modern legal systems can often be explained by reference to such historic-cultural influences, which have great contemporary power.“ Siehe auch *Kaufmann*, Varianten, S. 34: „[...]“, so wird besonders deutlich, wie sehr bestimmte Traditionen des sozialpolitischen oder wohlfahrtsstaatlichen Denkens *eigenständige Kosmologien* bilden, die primär aus sich selbst verstanden werden wollen, bevor ein systematischer internationaler Vergleich möglich wird. Das beginnt bei den verwendeten Bezeichnungen und den dadurch mitgeführten Assoziationen, setzt sich fort in unterschiedlichen Grundauffassungen über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft und kulminiert in den unterschiedlichen sozialpolitischen Idealen und den damit verbundenen Problembestimmungen.“ Mit dieser Aussage wird nicht nur auf die Bedeutung der „Grundauffassungen über das Verhältnis von Staat und Gesellschaft“ für die sozialpolitische und damit sozialrechtliche Gestaltung hingewiesen, sondern auch die Notwendigkeit eines vorrechtlichen Vergleichspunktes für den Rechtsvergleich betont. Denn nur indem der Vergleich von Sachverhalten aus unternommen wird, steht er den in „den verwendeten Bezeichnungen“ „mitgeführten Assoziationen“ *neutral* gegenüber. Mit einem faktischen Problem als *tertium comparationis* ist der „systematische internationale Vergleich“ sehr wohl möglich.

42 *Rabel*, Gesammelte Aufsätze – Bd. 3, S. 4 und 5: „Daß das positive Recht «eine natürliche Tatsache ist, d.h. bestimmt wird durch zureichende Ursachen, und daß es mit allen Erscheinungen der Wirklichkeit verknüpft ist», bezeichnet *Del Vecchio* als einen von der Erkenntnistheorie zu beweisenden Satz. Aber daß diese Relativität, Bedingtheit des positiven Rechts so unendliche viel-